

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1897)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis :
 Für die Stadt Solothurn
 Jährlich Fr. 6. —.
 Halbjährlich Fr. 3. —.
 Franco durch die ganze
 Schweiz:
 Jährlich Fr. 6. —.
 Halbjährlich Fr. 3. —.
 Für das Ausland:
 Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr :
 10 Cts. die Pettzeile oder
 deren Raum,
 (8 Pf. für Deutschland).
 Erscheint jeden Samstag
 1 Bogen stark.
 Briefe und Gelder franco.

Einladung zum Abonnement.

Am Schlusse des scheidenden Jahres wenden wir uns wiederum an den Hochwürdigen Klerus, mit der Bitte, die „Schweizerische Kirchen-Zeitung“ durch Abonnement und Mitarbeit gütigst unterstützen zu wollen. Die „K.-Z.“ kann bei den jetzigen Verhältnissen selbstredend nicht den Anspruch erheben, ein „Fachblatt“ für die Geistlichkeit zu sein, als was sie einst betrachtet wurde. Bei einem „Redaktor im Nebenamte“ wäre das ja fast eine Unmöglichkeit. Wohl aber kann sie doch dem Hochw. Klerus viel Anregendes, Belehrendes und Interessantes bieten. Und wenn sie einmal allgemein als „Sprechsaal“ benützt würde zum Ideenaustausch unter den Geistlichen unserer ausgedehnten Diözese, dann würde sie voraussichtlich noch an Interesse gewinnen. Wir appellieren hauptsächlich an die Hochherzigkeit der Hochw. Herren Kapitelsdekane, die wir inständig ersuchen, uns doch Nekrologe der verstorbenen Herren Kapitularen und kurze Mitteilungen über die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Kapitel zugelassen zu lassen. Denn es ist bemühend für die Redaktion, hier zumeist aus Tagesblättern schöpfen zu müssen. Möge auch der Hochw. Klerus des Berner Jura uns mit Korrespondenzen und Beiträgen erfreuen; unser Blatt gewährt französischen Mitteilungen gerne Raum. — Den bisherigen Mitarbeitern unseren tiefgefühlten Dank!

**Die Redaktion und Expedition
 der „Schweiz. Kirchen-Zeitung.“**

Die jetzt geltenden Bestimmungen für die Feier der Requiemsmessen.

(Aus dem „Freiburger Kathol. Kirchenblatt.“)

Durch das a l l g e m e i n e Dekret der Congregatio Rituum vom 30. Juni 1896 über die Orationen und die Sequenz in den Requiemsmessen, ferner durch das Dekret Aucto vom 8. Juni 1896 (näher erklärt durch ein Dekret der Ritenkongregation vom 12. Januar 1897) über die Privatrequiemsmessen pro die obitus, sind die bisher allgemein beobachteten Normen in Bezug auf die Feier der Requiemsmessen etwas geändert worden. Wir glauben den Lesern einen Gefallen zu erweisen, wenn wir die jetzt geltenden Bestimmungen über die Feier der Requiemsmessen im Folgenden zur Darstellung bringen.

In Bezug auf die Zahl der Orationen der Messe gilt

im allgemeinen der Grundsatz, daß alle Messen, die einem officium duplex entsprechen, eine Oration haben. Wenn wir diesen allgemeinen rubrizistischen Grundsatz auf die Requiemsmessen anwenden, so ergeben sich die Bestimmungen des Dekrets vom 30. Juni 1896 als naturgemäße Folge. Das officium defunctorum ist nämlich officium duplex am Gedächtnistag aller verstorbenen Gläubigen und am Todes- oder Begräbnistag eines Verstorbenen: «officium sit Duplex pro Defunctis in Commemoratione omnium Fidelium Defunctorum et in die obitus seu depositionis Defuncti.»¹⁾ Die Feier des Todes- oder Begräbnistages aber erhält nach kirchlichem Gebrauch gleichsam ihre Fortsetzung und Vollendung durch Feier des 3., 7. und 30. Tages nach dem Todes- oder Begräbnistag und durch Feier des Anniversartages, weshalb das officium defunctorum auch für diese Tage den Charakter eines officium duplex hat. Deshalb haben alle Messen de requie (sive cantatæ sive lectæ ritu permittente), die zelebriert werden «in die Commemorationis Omnium Defunctorum, et in die Depositionis et in anniversario Defuncti, et similiter in die Tertia, Septima Trigesima» nur eine Oration, so lautet die Rubrik des Missale,²⁾ so lautet auch das Dekret vom 30. Juni 1896, das also eigentlich nichts Neues enthält. Es fragt sich jetzt nur, wann kann man von einer Messe de requie sagen, daß sie in die obitus, III. VII. XXX. et anniversaria die gefeiert sei.

A. Die Messen de requie pro die obitus.

I. Als missa in die obitus mit einer Oration gilt die unica missa cantata de requie, die gefeiert wird für einen Verstorbenen cadavere quocumque modo præsentem.

Diese Messe ist erlaubt an allen Tagen excepto triduo sacro hebdomadæ maioris et exceptis duplicibus primæ classis, quæ festiva sunt de præcepto (permittitur feriis secundis Paschalis et Pentecostes), vorausgesetzt, daß die missa parochialis an Sonn- und Feiertagen, oder die mit einer Messe verbundenen Funktionen am Aschermittwoch, an der Vigil vor Pfingsten, am Tage des hl. Markus und an den Bittagen durch die Requiemsmesse nicht verhindert werden (in Kirchen, wo nur eine Messe zelebriert wird).

Bedingung für die Erlaubtheit dieser missa unica

¹⁾ Rub. gen. Brev. Tit. I. 1. ²⁾ Rub. gen. Missal. Tit. V. 3.

cantata an obengenannten Tagen ist: daß der Leichnam auf irgend eine Weise gegenwärtig ist. Er kann aber auf zweifache Weise gegenwärtig sein: physisch oder moralisch; physisch, wenn der Leichnam in die Kirche gebracht wird; moralisch, wenn der Leichnam aus einem wichtigen Grunde nicht in die Kirche gebracht wird, und zwar gilt er in diesem letzteren Falle als gegenwärtig alle Tage, vom Tage des Todes bis zum Tage des Begräbnisses und auch noch an den zwei auf den Tag des Begräbnisses folgenden Tagen, so daß während dieser ganzen Zeit die missa cantata in die obitus gehalten werden kann.¹⁾

II. Ist diese missa cantata durch die oben angenommenen Tage liturgisch verhindert, so kann sie am nächst freien Tag gehalten werden, d. h. am nächsten auf die Zeit der physischen oder moralischen Präsenz des Leichnams folgenden Tag, der nicht ein Sonntag ist oder Feiertag, oder ein festum duplex I. vel II. classis. Die Privilegien für eine also verschobene missa cantata in die obitus sind geringer, wie bei der eigentlichen missa in die obitus, sie bleibt aber noch privilegiert, gilt als Exequialmesse in weiterem Sinne und hat eine Oratio.

III. Die Kirche erlaubt für ein und denselben Verstorbenen an ein und demselben Orte nur eine missa cantata in die obitus im angeführten Sinne. Es kann jedoch in einem anderen Orte (in loco dissito), sobald die Kunde von dem Tode des verstorbenen Angehörigen dorthin kommt, eine weitere missa cantata pro die obitus gehalten werden für den betreffenden Verstorbenen am ersten freien Tag und zwar an denselben Tagen, wie die verschobene missa cantata in die obitus (A. II.) mit einer Oratio.²⁾

IV. Die missa pro die obitus ist nur privilegiert, wenn sie gesungen wird; jedoch in exequiis pauperum, qui pro Missa quidem privata, haud vero cum cantu, solvere valeat expensas, ist eine missa privata de requie in die obitus mit einer Oratio an den nämlichen Tagen³⁾ erlaubt, wie die missa cantata in die obitus.

V. Durch das Dekret Aucto vom 8. Juni 1896 sind missæ privatae de requie pro die obitus (non cantatæ) mit einer Oratio, für den Verstorbenen appliziert, in beliebiger Anzahl erlaubt, aber (soweit es sich um öffentliche Kirchen und öffentliche Oratorien handelt) nur in der Kirche und an dem Tage, in welcher und an welchem die missa in die obitus als feierliche Exequialmesse, d. h. eum cantu für denselben Verstorbenen gehalten wird,⁴⁾ also nur in dem Falle A. I. (nicht A. II.⁵⁾ III. IV.) Diese Privatmessen sind jedoch verboten an allen gebotenen Feiertagen, an allen festa I. classis und an allen Tagen, welche

ein festum I. classis (z. B. das officium Patroni principalis) ausschließen (feria IV. Cinerum, tota hebdomas magna etc.). Das in demselben Dekret gewährte Indult, missa privatas de requie zu lesen «in quolibet Sacello sepulcreti», hat für Deutschland wenig Bedeutung, da unter Sacello sepulcreti nicht Gottesackerkapellen verstanden sind, sondern Grabkapellen, Kapellen über Einzelgräbern, wie sie sich in Italien finden.¹⁾

B. Die Messen de requie in die III. VII. XXX. et anniversaria die Defuncti.

I. Die Requiemsmessen (sive cantatæ sive lectæ ritu permittente) in vera die III. VII. XXX. et anniversaria ab obitu sive depositione haben eine Oratio; dabei ist es gleichgiltig, ob die Messen in vera die anniversaria gestiftet oder zufällig bestellt sind; ebenso haben eine Oratio alle Anniversarmessen (sive cantatæ sive lectæ ritu permittente), die zwar nicht am eigentlichen Anniversartag gehalten werden, aber an einem anderen durch die Stiftung oder durch die Gewohnheit bestimmten Tage. Die gesungenen Messen de requie an genannten Tagen sind erlaubt an allen Tagen mit Ausnahme der in A. I. genannten und aller festa duplicia I. et II. classis, aller Sonntage und gebotener Feiertage, der Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, des Aschermittwochs und der ganzen Charwoche und aller Tage der Oktaven vor Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam. Die gelesenen Messen de requie in die III. etc. sind nur erlaubt an den Tagen, an denen die missæ votivæ erlaubt sind.

Anmerkung. Der 3., 7., 30. und der Anniversartag kann gezählt werden vom Todes- oder Begräbnistag an und zwar mit Einschluß oder Ausschluß dieser Tage; wo eine bestimmte Gewohnheit hierüber nicht besteht, zählt man am besten vom Begräbnistag an und zwar mit Ausschluß dieses Tages.

II. Die genannten Messen de requie in die III. VII. XXX. et anniversaria, wenn sie gesungen sind (nicht wenn sie gelesen sind), können auch am nächst freien vorhergehenden oder folgenden Tag gehalten werden unter den gleichen Privilegien und mit einer Oratio, wenn sie an dem für sie bestimmten Tag liturgisch verhindert sind.

III. Der Begriff eines Anniversariums im liturgischen Sinne verlangt immer einen irgendwie bestimmten Tag; Anniversarien pro die omnino incerta sind keine Anniversarien in liturgischem Sinne, sie sind an sich nicht privilegiert und müssen als missæ quotidianæ de requie betrachtet werden; ebenso alle missæ cantatæ de requie in die depositionis, III. VII. XXX. et anniversaria, welche ohne liturgischen Grund (z. B. um die Verwandten abzuwarten, oder weil schon eine andere Messe für diesen Tag verkündet ist; die Pflicht der applicatio

¹⁾ Ephemerides liturgiæ, X. 11. p. 684; XI. 2. p. 123; VI. 8. p. 466. XI. 1. p. 30.

²⁾ Etiam infra Octavas privilegiatas. Ephem. lit. XI. 6. p. 346.

³⁾ Ephem. lit. IX. 1. p. 14.

⁴⁾ Ephem. lit. IX. 6. p. 358.

⁵⁾ Ephem. lit. XI. 3. p. 166.

¹⁾ S. R. C. 12. Jan. 1897 ad I.

pro parochia gilt in Kirchen mit einem Priester als liturgischer Grund) verschoben werden über den eigentlichen Tag, oder welche zwar aus liturgischem Grunde aber über den nächst freien vorhergehenden oder folgenden Tag verschoben werden.

Anmerkung. Unter den Messen mit einer Oratio zählen die Rubriken des Missale und das Dekret vom 30. Juli 1896 auch den Fall, daß für einen Verstorbenen «solemniter» zelebriert wird. Was bedeutet der Ausdruck: «quandocumque pro Defunctis solemniter celebratur»? Das Dekret erklärt es selbst, wenn es hinzufügt: «nempe sub ritu, qui duplici respondeat.» Der Fall trifft ja zu bei den Messen, die zwar einem officium duplex entsprechen, aber doch nicht im eigentlichen und vollen Sinne z. B. die Messen pro die obitus in loco dissito (A. III.); auch können die Messen unter A. II. und B. II. hieher gerechnet werden. Damit diese Messen privilegiert sind, ist erfordert, daß sie cum cantu gefeiert werden; Leviten und Fuzens sind nicht erforderlich und sind an sich nie ein Grund für eine Oratio.¹⁾

C. Missæ quotidianæ de requie.

Alle Messen de requie, sive cantatæ sive lectæ, welche nicht zelebriert werden am Allerseelentage oder in die depositionis, III. VII. XXX. et anniversario im angeführten Sinne, sind als missæ quotidianæ zu feiern nach Art der missæ votivæ privatæ, d. h. mit mindestens drei Orationen, die bei gelesenen Messen auch auf 5 oder 7 erhöht werden können. Wird eine solche Messe zelebriert pro defuncto vel defunctis certo designatis, so ist die entsprechende Oratio aus den orationes diversæ zu wählen und an die erste Stelle zu setzen; die zweite Oratio kann ad libitum gewählt werden; die dritte, bezüglich letzte Oratio ist immer: Fidelium Deus omnium.

Wird jedoch eine missa quotidiana de requie zelebriert pro defunctis in genere, so werden die Orationen genommen, wie sie im Missale für die missa quotidiana stehen und zwar in derselben Reihenfolge, die Oratio Fidelium jedoch immer an letzter Stelle.

Die Sequenz

ist vorgeschrieben in allen Requiemsmessen mit einer Oratio; in allen übrigen gelesenen und gesungenen, ist es dem Belieben des Priesters anheimgestellt, sie zu lesen oder nicht. So lautet die Rubrik des Missale: «Sequentia pro Defunctis dicitur in die Commemorationis omnium Fidelium Defunctorum et Depositionis Defuncti et quando-cumque in Missa dicitur una tantum Oratio; in aliis autem Missis pro Defunctis dicatur ad arbitrium Sacerdotis.»²⁾ Da nun das Dekret vom 30. Juni 1896 eigens auf die Rubriken verweist («in reliquis . . . ad libitum Celebrantis, iuxta Rubricas»), so muß es auch noch den Rubriken interpretiert werden. Es ist also die betreffende

Bestimmung des Dekretes so zu lesen: «Quod denique ad Sequentiam attinet, semper illam esse dicendam in quibusvis cantatis Missis uti etiam in lectis (= iis missis cantatis et lectis), quæ diebus supra privilegiatis fiunt: in reliquis (sc. cantatis et lectis) vel recitari posse vel omitti ad libitum Celebrantis, iuxta Rubricas.»

Was die im Missale stehenden Formulare betrifft, so ist zu sagen, daß die Epistel und das Evangelium nach Belieben aus einem der vier Formulare genommen werden können; jedoch in die depositionis, die III. VII. XXX. et anniversaria *Episcoporum* ist das erste Formular zu nehmen.

Endlich sei bemerkt, daß zur Zeit der feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten alle Requiemsmessen verboten sind, nur am 2. November sind dieselben gestattet in colore violaceo, wenn auf diesen Tag das 40-stündige Gebet fällt.

St. Peter.

W. R.

Nach fünfundzwanzig Jahren.

So betitelt sich der Einleitungsartikel im soeben erschienenen ersten Heft des 54. Bandes der vortrefflichen „Stimmen aus Maria Laach“. Weil darin in überaus ruhiger, sachlicher Weise die ganze Ungeheuerlichkeit der Jesuitenausweisung aus Deutschland beleuchtet wird und der Artikel so kirchengeschichtliches Interesse hat, bringen wir denselben ganz zum Abdruck.

„Fünfundzwanzig Jahre sind verflossen, seit das kaum erstandene Deutsche Reich die Gesellschaft Jesu aus seinen Grenzen verwies und auch die Mitarbeiter dieser Zeitschrift nötigte, ihren Aufenthalt im Auslande zu suchen. Ein gewisser Trost war es für dieselben, daß sie wenigstens in irgend einer Form noch mit der geliebten Heimat in Verbindung stehen und für sie wirken konnten. Von der Kanzel ausgeschlossen, fanden sie in diesen Blättern noch eine Freistätte, um Lehren und Einrichtungen ihrer Kirche zu erklären, zu begründen, zu verteidigen. Aus öffentlichen Versammlungen, wie aus der Schule verbannt, fanden sie hier noch einige Gelegenheit, an der Pflege der verschiedenen Wissenszweige, der Litteratur und der Kunst sich mitzubeteiligen. Mit Tausenden, auf deren persönlichen Umgang sie verzichten mußten, konnten sie wenigstens als Schriftsteller noch in geistigem Verkehr bleiben. Die Katholiken Deutschlands haben diesem unserem Bemühen eine Teilnahme, eine Liebe entgegengebracht, für die wir ihnen nicht genug Dank wissen können. Aber auch zahlreiche Nichtkatholiken haben von unserer litterarischen Thätigkeit Notiz genommen, und manche Leistungen derselben haben unverkennbar wohlwollende Aufnahme gefunden.

Es lag übrigens in der Natur der Sache, daß verhältnismäßig nur sehr wenige der ausgewiesenen Jesuiten sich an dieser bescheidenen Preßthätigkeit beteiligen konnten. Eine etwas größere Zahl widmete sich teils der Pflege verschiedener Wissenschaften, teils der Heranbildung der jüngern

¹⁾ Ephem. lit. XI. 2. p. 80.

²⁾ Rubr. gen. Missal. t. V. 4.

Ordensmitglieder, teils der geistlichen Leitung des Ordens. Weitans die meisten waren jedoch darauf angewiesen, sich der kirchlichen Missionsthätigkeit im Auslande zu widmen.

Die Gefahren, welche man von den deutschen Jesuiten befürchtete, haben eigentlich nie eine klare, juristische Fassung erhalten. Seit der Wiederherstellung des Ordens im Jahre 1814 durch Pius VII. hat derselbe die Billigung und Gunst aller folgenden Päpste genossen. Er besteht kirchlich zu Recht; seine Statuten sind kirchlich anerkannt; seine dogmatische Lehre und Moral fallen in allen wesentlichen Punkten mit jenen der Kirche zusammen; die allgemeine Stigmatisierung des Ordens als eines Trägers staatsgefährlicher Tendenzen und einer sittengefährdenden Moral trifft deshalb ebenfalls die kirchliche Autorität, welche den Orden bestätigt und mit manchen Begünstigungen ausstattet, sie trifft die Kirche selbst, welcher über ein Drittel der Bürger des Deutschen Reiches angehören und welcher der Staat verfassungsmäßig und in einigen Provinzen durch feierliche Verträge zu Anerkennung und Schutz ihrer Rechte verpflichtet ist. Seit der Wiederherstellung des Ordens liegt denn auch kein Kriminalfall vor, der zu jener Verdächtigung desselben berechtigte. Kein deutscher Jesuit hat sich einer Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität, einer Verschwörung gegen das Staatswohl oder sonst eines politischen Verbrechens schuldig gemacht. Hunderte von ihnen haben während des deutsch-französischen Krieges Leben und Gesundheit gering geachtet, um den Kranken und Verwundeten Beistand zu bringen; mehrere ihrer Niederlassungen haben sogar in ihren eigenen Häusern Lazarette errichtet; mehrere ihrer Priester und Studierenden haben ihre Loyalität mit dem Opfer ihres Lebens im Dienste der Kranken und Verwundeten bestreut.

Die angeblichen Gefahren beruhen somit wesentlich auf alten Vorurteilen, welche mit Gespensterglauben große Ähnlichkeit haben, auf Vorurteilen, zu welchen man in verflochtenen Jahrhunderten Anhaltspunkte zu haben vielleicht glauben mochte, welche aber im modernen Europa und Amerika völlig gegenstandslos geworden sind. Diese Vorurteile drehen sich der Hauptsache nach um zwei Pole: die Besorgnis, es könnte durch die Jesuiten der konfessionelle Friede gestört, es könnte die Entwicklung des geistigen und politischen Lebens durch sie durchkreuzt werden. Beide Besorgnisse werden schon von vorneherein durch das nahezu inkommensurable Verhältnis widerlegt, in welchem die winzige Zahl der deutschen Ordensmitglieder zur Einwohnerzahl, zur organisierten Macht des Deutschen Reiches steht. Noch augenfälliger aber erscheint die Haltlosigkeit jener Besorgnisse, wenn man die Länder in Betracht zieht, in welchen die aus Deutschland vertriebenen Jesuiten Zuflucht gefunden haben. Es sind besonders England, Holland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die englischen Kolonien in Britisch-Indien und ein Teil von Brasilien. In keinem dieser, mit Ausnahme von Brasilien, vorwiegend protestantischen Länder ist durch die Jesuiten irgendwie der konfessionelle Friede, die staat-

liche Entwicklung, der geistige und materielle Fortschritt irgendwie gestört worden. Keines dieser Länder hat sich irgendwie über sie zu beklagen gehabt. Allüberall haben sie den schwierigsten Teil der Hilfsseelsorge und Missionsseelsorge übernommen, sich still und friedlich dem Unterricht, der Erziehung und der Wissenschaft gewidmet, sich überall der Einmischung in das politische Leben enthalten. Alle diese Länder haben ihnen deshalb unumschränkte Freiheit gegönnt, die englische Kolonialregierung ihre Unterrichtsanstalten sogar freigebig begünstigt und unterstützt.

Die Gefahren, welche man im Deutschen Reiche von Seiten der Jesuiten befürchtete, sind reine Phantasiagespenster, welche im modernen Staats- und Völkerleben eine ernste Beachtung nicht verdienen.

Das sogenannte Jesuitengesetz steht übrigens nicht für sich allein; es war nur der erste Ring in der Kette jener Gesetzgebung, welche den sogenannten Kulturkampf heraufbeschworen hat und welche längst zum größten Teil von den eigenen Urhebern preisgegeben wurde, weil sie statt der erhofften Vorteile nur die größten Nachteile, Wirrsale und Schwierigkeiten erzeugt hat. Diese Gesetzgebung selbst erwies sich als die größte Störung des konfessionellen Friedens, welche je im Laufe des Jahrhunderts das Wohl Deutschlands bedrohte und seine Kräfte lähmte und zersplitterte, als eine Störung, wie sie ein reliquioser Orden nie und nimmer hätte verursachen können. Stein um Stein mußte diese auf irrigem Voraussetzungen errichtete Gesetzgebung wieder abgetragen werden; das Jesuitengesetz ist nur als traurige, man möchte fast sagen, antediluvianische Ruine desselben noch stehen geblieben.

Wie zahlreiche katholische Interessen durch den Fortbestand dieser Kulturkampfruine auf's tiefste geschädigt werden, brauchen wir hier nicht weiter auszuführen, es ist schon oft und deutlich auseinandergesetzt worden. Das Gehässige daran ist aber ohne Zweifel, daß ein von der Kirche gutgeheißener Orden, welcher das religiöse Leben nach den verschiedensten Seiten hin kraft seines Institutes zu fördern sucht, ohne jeden greifbaren juristischen Grund, bloß auf veraltete Vorurteile hin, staatlich, ja legislatorisch gebrandmarkt und von den fundamentalsten Rechten deutscher Bürger, von Licht und Luft ausgeschlossen ist, gleich als wären alle seine Mitglieder geborene Verräter und Vaterlandsfeinde, ein Auswurf der Menschheit, dessen bloßes Vorhandensein schon die allgemeine Wohlfahrt bedroht.

Das katholische Volk Deutschlands hat dieses Verfahren als ein ihm selbst angethanes Unrecht mitempfunden und wird es mitempfinden, solange jenes unbegründete und nicht begründbare Ausnahmegesetz besteht. Hunderte von hochherzigen Jünglingen haben sich dadurch nicht abhalten lassen, freiwillig in die Verbannung zu gehen, um sich dem verehrten Orden anzuschließen. Die Rückkehr des Ordens nach Deutschland ist nicht nur von zahllosen Einzelversammlungen, sondern auch jedes Jahr von den Generalversammlungen der deutschen Katholiken als ein unanfechtbarer, un-

verjährbarer Rechtsanspruch gefordert worden. Episkopat, Klerus und Volk gehen in dieser Sache Hand in Hand; auch das höchste Oberhaupt der Kirche hat seine Ansicht darüber nicht zweifelhaft gelassen. Die parlamentarische Vertretung der deutschen Katholiken hat jene Forderung in letzter Zeit Jahr für Jahr dem Reichstag unterbreitet und wiederholt den Erfolg gehabt, daß eine ansehnliche Majorität die Unhaltbarkeit des Gesetzes anerkannte.

Wirkliche Vorteile hat unsere Ausweisung dem Deutschen Reiche nicht gebracht, ebensowenig als der übrige Kulturkampf. Wenn wir also nach fünfundzwanzigjähriger Verbannung das Recht zurückfordern, gleich jedem andern unbescholtenen Bürger auf deutschem Boden leben, wirken und stehen zu dürfen, so fordern wir nichts, als was die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes durch seine parlamentarische Vertretung als unser gutes Recht erklärt hat und mit uns fordert.

Von Herzen danken wir allen, welche zu diesem Akte der Gerechtigkeit beigetragen: dem katholischen Volke, das ihn seit der Zeit unserer Ausweisung in treuer Liebe, unwandelbarer Religiosität und festem Rechtsgefühl unablässig gefordert hat; seinen mannhaften Vertretern, der Zentrumsfraktion und ihren Führern, welche diese Forderung des Rechts mit unbeugsamer Festigkeit und unverdrossenem Eifer vor den Schranken des Reichstages zur Geltung gebracht haben; aber auch den Abgeordneten und Führern der andern Parteien, welche, unbekümmert um veraltete Schlagworte und Vorurteile, auch unserem vielgeschmähten Orden gegenüber Recht und Gerechtigkeit walten lassen wollten.

Möchten sich auch die übrigen gesetzgebenden Faktoren bald der Einsicht erschließen, daß jener Ruf nach Recht und Gerechtigkeit sich auf die Dauer nicht wird abweisen lassen!"

Kirchen-Chronik.

Luzern. (Korresp.) So: mir liegt ein vortrefflich redigiertes Schriftstück, das mir vor bald zwei Jahren zugekommen ist, betitelt: „Memorial der Pastoralregimental Surenthal an das Hochw. Dekanat und die Hochw. H. H. Juraten des Hochw. Kapitels Sursee zu Händen des Hochw. bischöflichen Kommissariats und der Hochw. Dekanate des Kantons Luzern“ Das „Memorial“ behandelt die sogenannte „staatskirchliche Frage“ im Kanton Luzern, deren Vorhandensein, gegenwärtigen Stand, den in derselben einzunehmenden Standpunkt, die bei deren Lösung maßgebenden Faktoren und führt schließlich eine Reihe von Reformpunkten auf. Vorausgesetzt wird dabei, daß diese „Frage“ eine „der idealsten und schwierigsten“, in „nächster Zeit unser kantonales und öffentliches Leben beschäftigen und beleben wird.“ Da ich seither weder in der kantonalen Priesterkonferenz noch sonstwie über die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit etwas gehört habe, obwohl ich mich für dieselbe sehr interessiere, möchte ich in der „Kirchenzeitung“ den bescheidenen Wunsch aussprechen, etwas über

das Schicksal obgenannten Memorials zu erfahren. Diesen Wunsch hat zunächst die Thatsache veranlaßt, daß in jüngster Zeit in Luzern ein Laie in engerem Kreise einen Punkt zur Sprache gebracht hat, der unter andern auch zu den Programmpunkten unseres „Memorials“ zählt. Das betreffende Referat behandelte nämlich die sog. „Geistliche Kasse.“

Einen fernern Beifall für den Korrespondenten bildete die jüngste, sehr interessante Artikelserie in der „Kirchenzeitung“ über „Kirchenvorstände und Kirchenrecht“, welche ebenfalls in ein Reformkapitel unserer „staatskirchlichen Frage“ einschlägt. Ueberhaupt aber hat der Geistliche das Recht, über den Stand solcher eminent wichtigen Fragen in der „Kirchenzeitung“ etwas zu hören und nicht warten zu müssen, bis die politischen Blätter das Neueste von allen Dächern pfeifen. Um aber mir nicht den Anschein zu geben, in Sachen allzu vorlaut, resp. wißbegierig zu sein, erkläre ich mich zufrieden, wenn ich vorläufig den Bescheid erhalte, die obgenannte „Frage“ werde intensiv von maßgebender Seite studiert und der Lösung näher gerückt, was auf Grund des erwähnten Memorials am passendsten geschehen dürfte. Vielleicht wird uns das Jahr 1898 viel Neues bringen! S.

— Man beunruhigt sich in Luzern mit der Renovation der Stiftskirche St. Leodegar zu beschäftigen. Nach dem „Vaterland“ würde dazu eine Summe von etwa 40,000 Fr. notwendig sein; dieselbe müßte fast gänzlich durch freiwillige Gabensammlung gedeckt werden.

Margau. Die erste deutsche Don Bosco-Anstalt ist am Feste Mariä Empfängnis, in den Räumen des ehrwürdigen Klosters Muri feierlich eröffnet worden. Diese Anstalt bezweckt, der Elementarschule entlassene Knaben aufzunehmen und ihnen eine gute, christliche Berufsbildung und Erziehung zu geben, indem sie, je nach Wunsch und Fähigkeiten, theoretisch und praktisch, entweder zu Landarbeitern oder zu tüchtigen Handwerkern herangezogen werden. Bei der Aufnahme werden in erster Linie arme und verlassene Knaben berücksichtigt. Handwerke, welche in der Anstalt derzeit gelehrt werden, sind: Bäckerei, Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, Sattlerei, Schlosserei und Gärtnerei. Später werden auch noch die anderen gangbarsten Handwerke gelehrt werden. Auch wird den Zöglingen Gelegenheit geboten, Französisch und Italienisch zu lernen. Die Lehrzeit beträgt in der Regel vier Jahre; Kost- und Lehrgeld im ersten Jahre 200 Fr., im zweiten 100 Fr. Schon nach einem Vierteljahre Lehrzeit erhalten die Zöglinge bei Fleiß und gutem Betragen einen stets wachsenden Anteil am Arbeitsgewinn. Am Schlusse der Lehrzeit werden sie zur Ablegung der kantonalen Lehrlingsprüfung angehalten. Um nähere Auskunft hat man sich zu wenden an hochw. Herrn E. Méderlet, Direktor der Don Bosco-Anstalt in Muri. In dieser Anstalt haben wir ein Stück praktisches Christentum verwirklicht. Wir wünschen ihr eine segensreiche Wirksamkeit.

Bern. Die Delegierten-Versammlung der katholischen Volkspartei der Schweiz hat am 15. Dezember mit 74 gegen 8 Stimmen sich aus volkswirtschaftlichen und politischen Gründen gegen den Eisenbahnrückkauf ausgesprochen. — Dagegen sprach sie ihre Sympathie für die Bestrebungen zur Erweiterung der Volksrechte aus, die stetsfort ein Programmpunkt der Katholiken gewesen sei, und um so dringender werde, je mehr die Kompetenzen der Zentralgewalt vermehrt würden, um gegen Mißbrauch derselben ein Gegengewicht zu schaffen. Das Komitee wurde bestätigt und neu in dasselbe Nationalrat Gluz gewählt.

Zürich. Winterthur. Von hier wird dem „Arbeiter“ geschrieben: „Die katholische Pfarrei Winterthur wird am 26. Dezember seit vielen hundert Jahren zum erstenmal wieder eine Primizfeier haben. Herr Ant. Federer aus Winterthur wird am Samstag den 18. ds. vom hochw. Herrn Bischof von Chur zum Priester geweiht werden und sein erstes hl. Messopfer feiern am 26. ds., am Tage des hl. Stephan.“

Schwyz. Einsiedeln. Vom 5. bis 12. Dezember hatte Einsiedeln eine Volksmission. Die ehrw. Väter Kapuziner hatten dieselbe übernommen; der Hochw. P. Provinzial Philibert und die beiden Hochw. Prediger von Zug und Sachseln, P. Rufin und P. Fidelis, hielten dieselbe ab, und zwar, wie wir einem längern, begeisterten Bericht in den „Zürch. Nachrichten“ entnehmen, in vortrefflicher Weise. Gleich am ersten Tage fand sich eine auch die größten Erwartungen überschreitende Anzahl Teilnehmer ein. In den letzten Tagen nahmen fast alle Kreise und Schichten des Volkes an der Mission teil.

Italien. Rom. Am 16. Dezember empfing der hl. Vater den Hochwürdigsten Herrn Bischof Battaglia von Chur in Privataudienz. Er interessierte sich lebhaft über die katholischen Verhältnisse im Bistum und in der übrigen Schweiz, ebenso über die Organisation des im Februar hier erwarteten Pilgerzuges. Nachher stellte der Bischof dem Papste drei junge Herren aus seiner Diözese vor, welche in Rom philosophischen und theologischen Studien obliegen, nämlich Hrn. Joseph Reichmuth von Schwyz und die H. Camenzind von Gersau und Mettler von Jegenbohl. Vor dieser Audienz empfing der Papst den deutschen Bischof Anzer, der schon zwanzig Jahre als Missionär (aus der Steylergesellschaft) in China wirkt. Seine Gesichtsfarbe ist gelblich-braun, wie die eines Chinesen, und an Kopf und Händen sieht man Narben von Säbelhieben und Steinwürfen von der letzten dortigen Christenverfolgung her. Als er aus dem Audienzzimmer herauskam, leuchteten seine Augen voll frohen Mutes; nach wenigen Tagen kehrt er nach China zurück. (Nach d. „Bld.“)

Litterarisches.

Rosenkranz und Kreuzweg, vorzügliche Hilfsmittel für die christliche Vollkommenheit. Zunächst für Ordensleute,

so dann für die Mitglieder des III. Ordens und für alle dem höheren Ziele zustrebenden Christen. Von Dr. Leopold Ackermann, Priester der Diözese Würzburg. 1897. 8°. 154 Seiten. Preis geb. Mk. 1. Dülmen, A. Laumann'sche Buchhandlung.

Laut Vorwort will der Verfasser in diesem Büchlein Allen, die nach der standesmäßigen Vollkommenheit und Heiligkeit streben, ein wenig behilflich sein, indem er zuerst die Rosenkranzgeheimnisse in kurzen Betrachtungen auf das geistliche Leben bezieht, sowie auf die Opfer, welche es kostet, und auf den reichen Lohn, den es uns bringt; sodann behandelt der heilige Kreuzweg in seinen Betrachtungen das Vorbild und die Tugenden unseres eigenen Kreuzweges auf dem schmalen und steilen Lebenspfade, der zum Himmel führt. — Alle diese Betrachtungen sind, unter ausgiebiger Benutzung von Maurel-Schneider-Beringer, Meschler, Root-haan, Schlör und Weber (Luxemburg), systematisch ausgearbeitet, reich an geistvollen, kindlich-frommen und stets auf ganz bestimmte Punkte im geistlichen Leben abzielenden Gedanken und Anwendungen. Den Betrachtungen gehen entsprechende Belehrungen (über Rosenkranz und Kreuzweg) voraus. Obschon das Büchlein „zunächst für Ordensleute“ berechnet ist, so beschränkt oder hemmt diese besondere Einrichtung doch in keiner Hinsicht den allgemeinen Gebrauch.

Des ehrw. P. Martin von Cochem Messbuch, enthaltend zweiunddreißig vollständige Mess-Andachten für jeden Tag der Woche, für die Sonn- und Festtage und für besondere Veranlassungen und Anliegen. Neue vermehrte und verbesserte Ausgabe von P. Osborne. 8°. VIII, 574 Seiten. Preis gebunden Mark 2. Dülmen i. W., A. Laumann'sche Buchhandlung.

Das vorstehend angezeigte Werk enthält einen erbau-lichen Unterricht über die Vortrefflichkeit, die Geheimnisse und die andächtige Beiwohnung der heiligen Messe, mehr als dreißig Messandachten, zahlreiche Litaneien und einen reichhaltigen Anhang mit Gebeten für die gewöhnlichen und auch manche außergewöhnliche Andachtsübungen eines katholischen Christen — Fast der ganze Inhalt ist aus dem gottliebenden Herzen des seligen P. Martin von Cochem geflossen und übertrifft an religiöser Weihe und Innigkeit, wie auch an Gediegenheit und Kraft eine unübersehbare Reihe von Erzeugnissen ähnlicher Art. Jede durch seine Feder mitgeteilte Vorlage ist von seinem Gebetsgeiste durchdrungen und leitet nicht nur zum mündlichen, sondern auch zum innern Gebete an. Hat man noch keine Übung im Betrachteten, d. h. im liebevollen Anschauen, Ueberdenken, Erfahren und Erleben alles dessen, was der Seele zum Heile gereicht, so kann man es gerade aus den Gebeten von P. Martin von Cochem leicht lernen. Hätte man aber auch in diesem Aufstreben zu Gott schon eine große Fertigkeit erlangt, so würden einem die eunütigen, begeisterten, feurigen Worte des frommen Kapuziners dennoch dabei behilflich sein.

Der Sozialdemokrat hat das Wort! Die Sozialdemokratie, beleuchtet durch die Parteigenossen. Von Dr. Engel-

bert Käfer. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg, bei Herder. 1897.

Die erste Auflage dieser Schrift (1892) wurde unsererseits in der „Kirch.-Ztg.“ angekündigt und lebhaft begrüßt. Das zu ihrer Empfehlung Gesagte gilt in erhöhtem Maße von der vorliegenden zweiten Auflage. Bei dieser wurden die Zitate aus sozialdemokratischen Schriften nach den neuesten Auflagen verifiziert, die Gesamtzahl der benutzten Werke sowohl als der daraus entnommenen Stellen ganz erheblich vermehrt. Einzelne Partien sind umgearbeitet und ergänzt worden. — So hat das Buch in seiner neuen Form die frühere Zuverlässigkeit bewahrt und an praktischer Brauchbarkeit gewonnen. — Der bemerkenswerteste Teil der Schrift ist und bleibt das Schlußwort (S. 180 ff.), Hier wird auf ganz wenigen Seiten ein kerngesundes, von gründlichem Wissen und unbefangenen Urteile zeugendes Sozialprogramm entwickelt. Das Heil sieht der Verfasser ganz richtig einerseits in der obligatorischen Berufsgenossenschaft, andererseits in der Rettung des Bauernstandes. Möchten die hier niedergelegten Wahrheiten in geistlichen Kreisen allseitige Würdigung finden!

B.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Pro memoria. Rev^{ai} parochi meminerint quotannis in festo Epiphaniæ Collectas faciendas pro abolitione servitutis mancipiorum.

Exercitia spiritualia in Feldkirch (Exercitienhaus)
Pro Sacerdotibus: a die 17. Jan. (vespere) usque ad diem
21. Januarii (mane).

(per octo dies) » »	7. Febr.	16. Februarii.
» » »	7. Martii	11. Martii.
» » »	25. Aprilis	29. Aprilis.
» » »	9. Maii	13. Maii.
» » »	13. Junii	17. Junii.

Pro laicis: a die 5. Januarii 9. Januarii.

» » » 25. Junii 29. Junii.

Pro laicis insignioribus et eruditioribus: a die 30. Aprilis 3. Aprilis.

Pro academicis: a die 5. Aprilis 9. Aprilis.

» » » 30. Maii 3. Junii.

Pro consociatis Associationis S. Vincentii: a die 23. Martii 27. Martii.

Litteras dirigant ad R. P. Magistrum Henricum Thølen, Feldkirch (Vorarlberg) Exercitienhaus.

* * *

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar:

Von Courfaivre Fr. 40, Develier 80, Damvant 20, Liestal 30, Büßerach 60, Gornmed 20.

2. Für Peterspfennig:

Von Chevenez Fr. 12, Delémont 88.50, Vermes 11.50, Glovelier 15, Pleigne 5.40, Bourrignon 3.45, Soyhières 6, Courfaivre 15, Movelier 6, Develier 11.50.

3. Für das heilige Land:

Chevenez 14.15, Undervelier 8, Courfaivre 14, Büßerach 24.25.

4. Für die Sklaven-Mission:

Chevenez 11.35, Undervelier 8, Courfaivre 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 23. Dezember 1897.

Die bischöfl. Kanzlei.

Inländische Mission.

	a. Ordentliche Beiträge pro 1897.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 51:		48,985 71
Rt. Aargau: Aarau, Gabe von Hw. Hrn. Pfr. St. Hornussen 50, Lenzburg 40, Sins 200, Spreitenbach 43		50 — 333 —
Rt. Baselftadt: Sammlung		902 —
Rt. Baselland: Liestal 100, Oberwil 35		135 —
Rt. Bern: Biel		50 —
Dekanat Laufen: Brislach 17, Burg 4.70 nebst Gabe von Fr. Th. M. 20, Laufen 187.15, Liesberg 14, Röschenz 25, Wahlen (p. 1895) 22.10		289 95
Dekanat Bruntrut: Bruntrut, Sammlung 123.50, Gabe von 150, andere Gabe von 50		323 50
Alle 13.20, Asuel 5.70, Beurnevésin 7.50, Boncourt 78, Bressaucourt 11, Buiz 50 (mit Grandcourt), Büre 16.85, Char-moille 5, Coeuve 20.50, Cornol 10, Courchavon 3.80, Damphreux 5, Ro-court 5		231 55
Rt. Graubünden: Durch die tit. bischöfl. Kanzlei von Chur		1750 —
Rt. Luzern: Von R. C. „Gabe zu Ehren des Christkinds“		100 —
Emmen 240, Escholzmatt 156, Hohenrain 160, Neudorf (wobei eine Gabe von 60 Fr.) 120, Uffikon 135		811 —
Hitzkirch, Legat von Jgf. Elisabeth Stutz sel. von Ermensee		200 —
Rt. St. Gallen: Kaltbrunn		150 —
Häggenwil (mit einem Legat von 20 Fr.)		97 20
Rt. Solothurn: Herbetswil		25 —
Rt. Thurgau: Bettwiesen		20 —
Rt. Uri: Hospenthal 70, Schattdorf: Legat von sel. Joh. Gafner-Kalt 77		147 —
Rt. Zürich: Wädensweil 60, Wegikon 100		160 —
Rt. Zug: Stadt Zug, a. allgemeine Sammlung		857 —
b. Filiale Oberwil		50 —
c. Löbl. Frauenkloster		50 —
d. Pensionat St. Michael		25 50
Neuheim		100 —
Walchwil		100 —
		<hr/> 55,943 41

c. Fahrzeitenfond pro 1897.

Uebertrag laut Nr. 49:	1250 —
Fahrzeit für Jgl. A. R. Sch. aus dem Kanton Luzern, mit einer hl. Messe jährlich, wäh-rend 25 Jahren	100 —
	<hr/> 1350 —

Der Kassier: J. Düret, Propst.

